

Stadt Pappenheim

Marktplatz 1

91788 Pappenheim



15.07.2020

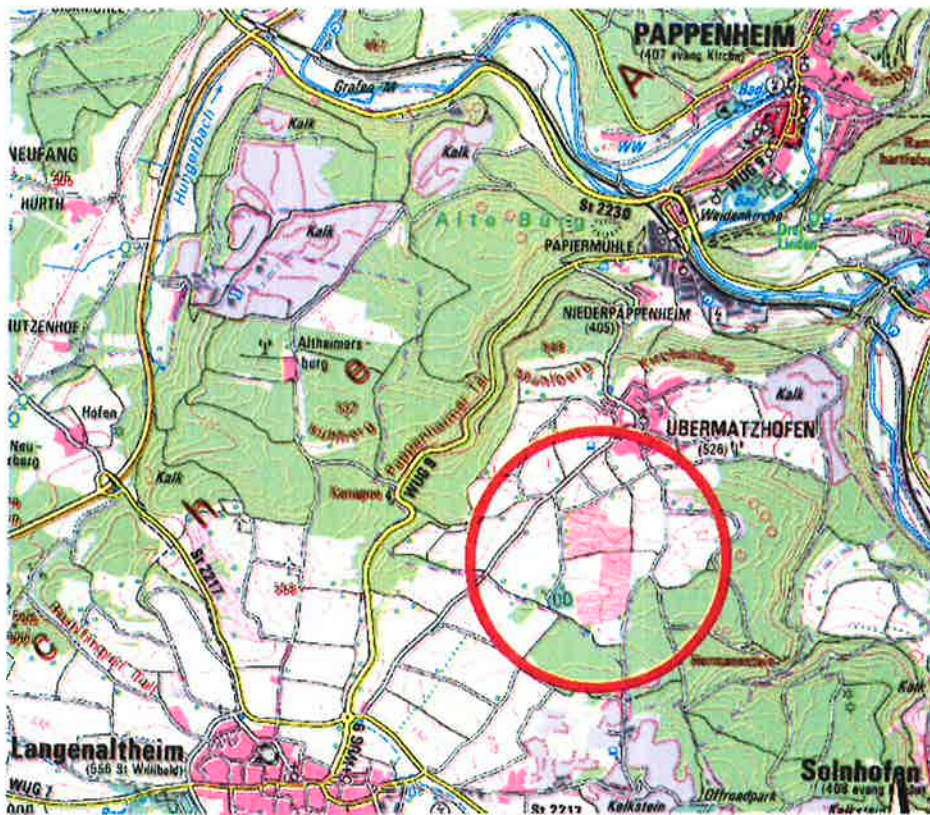
## BEKANNTMACHUNG

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

#### Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“, nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23 ha und liegt südlich von Übermatzhofen. Er umfasst die Flurstücke 187, 188, 190, 197 der Gemarkung Übermatzhofen. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Geltungsbereiches

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Pappenheim, Erster Stock, Zimmer 2 während der Öffnungszeiten

Mo & Do 08.00 - 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr

Di 08.00 - 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr

Mi & Fr 08.00 - 12.00

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Stadt Pappenheim unter

<https://pappenheim.de/stadt-ortsteile/rathaus/stadtverwaltung/bekanntmachungen/>

zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Übermatzhofen“ schriftlich gegenüber der Stadt Pappenheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pappenheim, den 15.07.2020

  
Florian Gellus  
Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse, Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich

Anschlagzeit \_\_\_\_\_

Angeschlagen am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_